

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 47/09 BH

L 16 AS 219/09 (Bayerisches LSG)
S 8 AS 721/07 (SG Regensburg)

1.

2.

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Regensburg Stadt,
Galgenbergstraße 24, 93053 Regensburg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 2009 Prozesskosten-
hilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um höhere Leistungen zur Erstaussstattung einer Wohnung. Der Kläger zu 1 hat am 1.12.2009 mit einem von ihm verfassten Schreiben vom selben Tag, zugleich für die Klägerin zu 2, zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Bayerischen LSG vom 7.7.2009 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Ein Vor-
druck zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger war dem Schreiben nicht beigelegt.
- 2 Es kann dahinstehen, ob der Prozesskostenhilfeantrag schon deshalb abzulehnen war, weil in diesem Verfahren nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt worden ist. Denn den Klägern steht Prozesskostenhilfe jedenfalls deshalb nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). In einer Nichtzulassungs-
beschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) stellt sich schon nach dem Inhalt des Beschlusses des LSG nicht, denn das LSG hat die Verwerfung der Berufung darauf gestützt, dass das Rechtsmittel nicht fristgerecht eingelegt war. Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere ist der Auffassung zu folgen, dass beachtliche Wiedereinsetzungsgründe nicht vorgetragen worden sind.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

